

31.01.03

A - Fz - G - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt in deutsches Recht übernommen werden.

B. Lösung

Erlass der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

...

2. Vollzugsaufwand

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten.

Die Länder haben mitgeteilt, dass für sie folgende Mehrkosten entstehen:

Einmalige Kosten:	=	1.081.800 €
Jährliche Personalkosten:	=	553.965 €
Jährliche Sachkosten:	=	90.600 €.

E. Sonstige Kosten

Von den Verbänden der betroffenen Wirtschaftszweige wurden keine Mehrkosten genannt. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird die Verordnung nicht beitragen, da Rezepturumstellungen nur in wenigen Fällen erforderlich werden dürften. Für davon betroffene Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, entstehen nur geringe Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

31.01.03

A - Fz - G - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

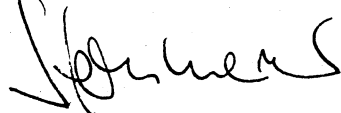
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweiunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung^{*)}**

vom 2003

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 26 Abs. 1 durch Artikel 42 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 32 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3030), wird wie folgt geändert:

1. § 3b Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Verwendung von beschichtetem mikrofeinem Zinkoxid als UV-Filter ist bis zum 31. Dezember 2003 gestattet. Kosmetische Mittel, die diesen UV-Filter enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dieser Stoff auf der Verpackung mit der Bezeichnung „Zinc oxide“ angegeben ist.“

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002 zur Anpassung der Anhänge II, III und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 102 vom 18.4.2002, S 19)

2. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Übergangsvorschriften. Kosmetische Mittel, die bis zum 15. April 2003 nach den Vorschriften der bis zum[*Datum der Verkündung*] geltenden Fassung hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch bis zum 15. April 2004 an Endverbraucher abgegeben werden.“

3. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 293 wird wie folgt gefasst:

„293. Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 vom 29.06.1996, S. 1).“

b) Nummer 359 wird wie folgt gefasst:

„359. Öl der Samen von *Laurus nobilis* L.“

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„423. Alantwurzelöl (*Inula helenium*) (CAS-Nr. 97676-35-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

424. Benzylcyanid (CAS-Nr. 140-29-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

425. Cyclamenalkohol (CAS-Nr. 4756-19-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

426. Diethylmaleat (CAS-Nr. 141-05-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

427. Dihydrocumarin (CAS-Nr. 119-84-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

428. 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd (CAS-Nr. 6248-20-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

429. 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) (CAS-Nr. 40607-48-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

430. 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin (CAS-Nr. 17874-34-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

431. Dimethylcitraconat (CAS-Nr. 617-54-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

432. 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (CAS-Nr. 26651-96-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

433. 6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 141-10-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

434. Diphenylamin (CAS-Nr. 122-39-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

435. Ethylacrylat (CAS-Nr. 140-88-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
436. Feigenblätter, rein (*Ficus carica*) (CAS-Nr. 68916-52-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
437. *trans*-2-Heptenal (CAS-Nr. 18829-55-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
438. *trans*-2-Hexenaldiethylacetal (CAS-Nr. 67746-30-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
439. *trans*-2-Hexenaldimethylacetal (CAS-Nr. 18318-83-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
440. Hydroabiethylalkohol (CAS-Nr. 13393-93-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
441. 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol (CAS-Nr. 34131-99-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
442. 7-Methoxycumarin (CAS-Nr. 531-59-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
443. 4-(*p*-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 943-88-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
444. 1-(*p*-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (CAS-Nr. 104-27-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
445. Methyl-*trans*-2-butenolat (CAS-Nr. 623-43-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
446. 7-Methylcumarin (CAS-Nr. 2445-83-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
447. 5-Methyl-2,3-hexandion (CAS-Nr. 13706-86-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
448. 2-Pentylidencyclohexanon (CAS-Nr. 25677-40-1) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
449. 3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 1117-41-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
450. Verbenaöl (*Lippia citriodora* Kunth.) (CAS-Nr. 8024-12-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff
451. Methyleugenol (CAS-Nr. 93-15-2), ausgenommen normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht übersteigt:
 - a) 0,01 % in Parfüm
 - b) 0,004 % in Eau de Toilette
 - c) 0,002 % in Cremeparfüm
 - d) 0,001 % in abwaschbaren Mitteln
 - e) 0,0002 % in sonstigen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, und Erzeugnissen zur Mundpflege“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird die Spalte b wie folgt gefasst:

„m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und Salze; N-substituierte Derivate der o-Phenylendiamine, ausgenommen die in dieser Anlage an anderer Stelle aufgelisteten Derivate“

bb) Die Nummern 15b, 15c und 16 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„15b	Lithiumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare 1. Allgemeine Verwendung 2. Gewerbliche Verwendung b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts - für Enthaarungsmittel c) Andere Verwendungen – Mittel zur Regulierung des pH-Werts (nur in Erzeugnissen, die ausgespült werden)	a) 1. 2 Gewichtshundertteile*³⁾ 2. 4,5 Gewichtshundertteile*³⁾	b) pH bis max. 12,7 c) pH bis max. 11	a) 1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. b) Enthält Alkali. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.
15c	Calciumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guanidinsalz b) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes, Haarentfernungsmittel	a) 7 Gewichtshundertteile Calciumhydroxid	b) pH bis max. 12,7	a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Erblindungsgefahr. b) Enthält Alkali. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
		c) Andere Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Wertes, Verarbeitungshilfsstoff)		c) pH bis max. 11	
16	1-Naphthol (CAS-Nr. 90-15-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen.“

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„66	Polyacrylamide	a) Körperpflegemittel, die auf der Haut verbleiben b) sonstige kosmetische Mittel		a) Restacrylamidgehalt 0,1 mg/kg b) Restacrylamidgehalt 0,5 mg/kg.“	

b) Folgender Teil C wird angefügt:

„Teil C

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
1	Basic Blue 7 (CAS-Nr. 2390-60-5)	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
2	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
3	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
4	2,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 582-17-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.09.2004
5	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
6	2,6 Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel	a) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
7	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 92952-81-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 5,2 % b) 2,6 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,6 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
8	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
9	HC Blue No. 11 (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
10	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine (CAS-Nr. 100418-33-5) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
11	2-Hydroxyethylpicramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7) und ihre Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
12	p-Methylamino-phenol (CAS-Nr. 150-75-4) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
13	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
14	HC Violet Nr. 2 CAS-Nr. 104226-19-9) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.09.2004
15	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
16	HC Blue No 12 (CAS-Nr. 104516-93-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,5 % b) 1,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,75 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
17	2,4-Diamino-5-methylphenetol (CAS-Nr. 141614-04-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
18	1,3-Bis(2,4-diaminophenoxy)propane (CAS-Nr. 81892-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
19	3-Amino-2,4-dichlorphenol (CAS-Nr. 61693-42-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
20	Phenylmethylpyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.09.2004
21	2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 55302-96-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
22	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
23	1,7-	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit	Erzeugnis kann eine allergi-	30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
	Naphthalenediol (CAS-Nr. 575-38-2) und seine Salze	mittel		Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %	sche Reaktion hervorrufen	
24	HC Yellow No. 10 (CAS-Nr. 109023-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %			30.09.2004
25	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 85679-78-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
26	HC Orange No. 2 (CAS-Nr. 85765-48-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.09.2004
27	HC Violet No. 1 (CAS-Nr. 82576.75-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht-oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.09.2004
28	3-Methylamino-4-nitrophenoxyethanol (CAS-Nr. 59820-63-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.09.2004
29	2-Hydroxy-ethylamino-5-nitroanisole (CAS-Nr. 66095-81-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.09.2004
30	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenyldiamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
31	HC Red No. 13 (CAS-Nr. 29705-39-3) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,5 % b) 2,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,25 %		30.09.2004
32	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
33	Hydroxypropylbis-(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) (CAS-Nr. 128729-30-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.09.2004
34	o-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2994
35	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS-Nr. 2835-95-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
36	2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 70643-19-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	4,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,0 %		30.09.2004
37	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
38	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
39	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole (CAS-Nr. 83763-47-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
40	3,4-Diaminobenzoic acid (CAS-Nr. 619-05-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
41	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
42	2-Aminomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 79352-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
43	Hydroxyethylami-	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit		30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
	nomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 110952-46-0) und seine Salze	mittel		Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		
44	Hydroxyethyl-3,4-methylene-dioxyaniline (CAS-Nr. 81329-90-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
45	Acid Black 52 (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
46	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.09.2004
47	HC Blue No. 2 (CAS-Nr. 33229-34-4) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,8 %			30.09.2004
48	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 6,0 % b) 6,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 3,0 %		30.09.2004
49	4-Nitrophenyl aminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.09.2004
50	HC Red No. 10 + HC Red No. 11 (CAS-Nr. 95576-89-9 + 95576-92-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
51	HC Yellow No. 6 (CAS-Nr. 104333-00-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
52	HC Yellow No. 12 (CAS-Nr. 59320-13-7) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,0 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
53	HC Blue No. 10 (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
54	HC Blue No. 9 (CAS-Nr. 114087-47-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
55	2-Chloro-6-ethyl-amino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.09.2004
56	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.09.2004
57	Basic Blue No. 26 (CAS-Nr. 2580-56-5) (CI 44045) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.09.2004
58	Acid Red 33 (CAS-Nr. 3567-66-6) CI 17200) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.09.2004
59	Ponceau SX (CAS-Nr. 4548-53-2) (CI 14700) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.09.2004
60	Basic Violet 14 (CAS-Nr. 632-99-5) (CI 42510) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 0,3 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.09.2004
61	Musk xylene (CAS-Nr. 81-15-2)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,0 % in Parfüm b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen			30.09.2004

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett	Zulässig bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
62	Musk ketone (CAS-Nr. 81-14-1)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,4 % in Parfüm b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen			30.09.2004"

5. Anlage 7 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 22 Spalte b werden in der Klammer nach dem Wort „BENZOPHENONE-4“ das Komma und das Wort „BENZOPHENONE-5“ gestrichen.
- b) Folgende Nummern werden angefügt:

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf dem Etikett
a	b	c	d	e
„26	Dimethicodiethylbenzalmalonate (CAS-Nr. 207574-74-1)	10 %		
27	Titanium dioxide (CAS-Nr. 13763-67-7)	25 %“		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung ist erforderlich, um die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen der Sechszwanzigsten Richtlinie 2002/34/EG der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist am 15. April 2002 erlassen und im Amtsblatt L 102 vom 18. April 2002, S. 19, veröffentlicht worden.

Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung ist das Verbot des Einsatzes von 28 Stoffen als Duftinhaltsstoffe in kosmetischen Mitteln und die vorläufige Zulassung von 60 Haarfarbstoffen unter einschränkenden Bedingungen. Die Beschränkungen beziehen sich unter anderem auf die Festlegung von Höchstgehalten im Fertigerzeugnis und bei 23 Haarfarbstoffen auf die Verpflichtung zur Angabe eines Warnhinweises, dass das Erzeugnis eine allergische Reaktion hervorrufen kann.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten.

Von den Ländern wurden folgende Kosten genannt:

Einmalige Kosten:	1.081.800 €
Jährliche Personalkosten:	553.965 €
Jährliche Sachkosten:	90.600 €.

Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird die Verordnung nicht beitragen, da Rezepturumstellungen nur in wenigen Fällen erforderlich werden dürften. Für davon betroffene Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, entstehen nur geringe Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Titandioxid wird aus § 3b Abs. 7 der Kosmetik-Verordnung gestrichen und entsprechend dem Gemeinschaftsrecht in die Liste der Ultraviolett-Filter für kosmetische Mittel in Anlage 7 Teil A unter Nummer 27 aufgenommen. Der UV-Lichtfilterstoff Zinkoxid, mikrofein beschichtet, wird für weitere 18 Monate vorläufig zugelassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit der Zulassung zur Verwendung als UV-Filterstoff auf Gemeinschaftsebene zu rechnen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

Nummer 2:

Die bisherigen Übergangsvorschriften in § 6a sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Den Vorgaben der Richtlinie ist spätestens bis zum 15. April 2003 nachzukommen. Kosmetische Mittel, die bis zum 15. April 2003 nach bisher geltendem Recht hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen noch ein weiteres Jahr an Endverbraucher abgegeben werden.

Nummer 3:

Buchstabe a)

Das Verbot der Verwendung radioaktiver Stoffe bei der Herstellung kosmetischer Mittel bezog sich auf eine Richtlinie aus dem Jahre 1959. Das Verbot stellt jetzt auf die Vorschriften der neuen Richtlinie 96/29/Euratom ab.

Buchstabe b)

Es wird klargestellt, dass sich das Verbot des Öles von Lorbeeren nur auf das gesundheitlich bedenkliche fette Öl der Samen, nicht auf das ätherische Öl der Blätter bezieht.

Buchstabe c)

29 Stoffe dürfen als solche kosmetischen Mitteln nicht mehr als Duftstoffe zugesetzt werden. Bei dem Stoff Methyleugenol (Nummer 451) werden darüber hinaus die Gehalte, die aus der Verwendung natürlicher ätherischer Öle stammen, für verschiedene Produktgruppen begrenzt.

Ermächtigungsgrundlage ist jeweils § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Nummer 4:

Buchstabe a)

aa)

Bei den Phenylendiaminen ist eine redaktionelle Änderung erforderlich, da in Anlage 2 Teil A weitere Derivate genannt werden.

bb)

Für Lithiumhydroxid (Nr. 15 b) und Calciumhydroxid (Nr. 15 c) werden weitere Begrenzungen bei ihrem Einsatz in verschiedenen Produkten vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Einhaltung bestimmter pH-Werte, so dass Reizungen und Verätzungen durch damit her-

gestellte Kosmetika vermieden werden. Die Bedingungen für die Verwendung des Oxidationshaarfärbemittels Naphthol (Nr. 16) werden neueren Erkenntnissen angepasst.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 8 LMBG

cc)

Aufgrund der toxikologischen Bewertung von Acrylamid wird ein Höchstwert für den zulässigen Restgehalt in Polyacrylamid festgelegt. Er ist bei Verwendung von Polyacrylamid in Körperpflegemitteln, die auf der Haut verbleiben, niedriger als beim Einsatz in sonstigen kosmetischen Mitteln.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LMBG.

Buchstabe b)

60 Stoffe werden für die Verwendung in Haarfärbemitteln vorläufig zugelassen. Dabei müssen Höchstkonzentrationen, Einschränkungen und Anforderungen an die Verwendung sowie Warnhinweise beim Inverkehrbringen derart hergestellter Produkte beachtet werden.

Vor einer endgültigen Zulassung sind noch zusätzliche Untersuchungen über diese Stoffe bei langfristiger und regelmäßiger Anwendung erforderlich.

Die Stoffe Moschus-Xylol und Moschus-Keton (Nummern 61 und 62; INCI-Bezeichnung Musk xylene und Musk ketone) sollen nach der Richtlinie 2002/34/EG in verschiedenen Erzeugnissen mit abgestuften Höchstkonzentrationen nur vorläufig bis zum 28. Februar 2003 zugelassen werden, da die Risikobewertung der Stoffe nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe noch abgewartet werden soll. Die EU-Kommission hat jedoch Ende Januar einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der eine Verlängerung der Frist bis zum 30. September 2004 vorsieht. Da mit dem Erlass dieser Richtlinie noch vor Fertigstellung dieser Verordnung zu rechnen ist, ist für die beiden Stoffe die vorläufige Zulassung bis zu dem späteren Termin vorgesehen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 LMBG.

Nummer 5:

Buchstabe a)

In Anlage 7 Teil A ist in der Nummer 22 die Bezeichnung BENZOPHENONE-5 zu streichen. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Berichtigung.

Buchstabe b)

Dimethicodiethylbenzalmalonate und Titandioxid werden für die Verwendung in kosmetischen Mitteln zum Sonnenschutz zugelassen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LMBG.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.